

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 185, 184, 700; ArbGG 1953 § 46 Abs. 2, § 59

Leitsätze: Bedienstete einer juristischen Person scheiden als Ersatzzustellpersonen für an die juristische Person gerichtete Schriftstücke aus, wenn sie als Gegner der juristischen Person am Prozeß beteiligt sind (§ 185 ZPO). Das gleiche gilt für solche Angestellte, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages gehalten sind, mit den zugestellten Schriftstücken nach Weisung des ausgeschlossenen Bediensteten zu verfahren.

Hinweis: Auch die Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 482/73

Urteil des BAG vom 15. Juli 1974

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 482/73

4a Sa 632/73 Bayern

Urteilstenor zugestellt
am 15. Juli 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Juli 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Krebs für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 16. Juli 1973 - 4a Sa 632/73 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Passau vom 23. November 1972 - 2 Ca 168/72 D - wie folgt abgeändert:

Der Vollstreckungsbefehl des Arbeitsgerichts Passau vom 6. Juli 1972 - Ba 35/72 - wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Arbeitsgericht Passau zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Berufung und der Revision zu entscheiden haben wird.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben des im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen kaufmännischen Angestellten E von R. Der Erblasser war als Prokurist in der im Handelsregister eingetragenen Niederlassung der Beklagten in P tätig. Sein Monatsgehalt belief sich auf 3.500,-- DM brutto. Am 2. Februar 1972 wurde ihm unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zum 31. Dezember 1972 gekündigt; mit Schreiben vom 21. Juni 1972 wurde die Prokura widerrufen. Unter dem 2. August 1972 wurde von seiten der Beklagten eine weitere fristlose Kündigung ausgesprochen.

Der Erblasser hat am 27. Juni 1972 wegen Gehaltsforderungen für die Monate Juli bis Dezember 1972 gegen die Beklagte einen Zahlungsbefehl in Höhe von 21.000,-- DM erwirkt. Der Zahlungsbefehl ist am 6. Juli 1972 für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. Zahlungsbefehl und Vollstreckungsbefehl sind laut Postzustellungsurkunden dem bei der Beklagten seinerzeit als Hausmeister beschäftigten E H übergeben worden. Die Beklagte hat am 17. Juli 1972 gegen den Vollstreckungsbefehl telegrafisch Einspruch eingelegt.

Die Kläger haben beantragt,

den Vollstreckungsbefehl aufrechtzuerhalten.

Sie haben vorgetragen: H sei von ihrem Erblasser beauftragt gewesen, die eingehende Post für die Beklagte in Empfang zu nehmen. Auftragsgemäß habe H die Post dem Erblasser übergeben. Dieser habe die Post, darunter auch zahlreiche Zahlungsbefehle, an den Geschäftsführer der Beklagten nach München gesandt.

Die Beklagte hat beantragt,

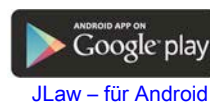
den Vollstreckungsbefehl aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die verspätete Einlegung des Einspruchs hat sie damit begründet, daß der Vollstreckungsbefehl ihr nicht wirksam zugestellt worden sei. Den Zahlungsbefehl habe ihr in München wohnhafter Geschäftsführer G überhaupt nicht, den Vollstreckungsbefehl erst am 14. Juli 1972 persönlich erhalten. Der Betrieb in P sei zu dieser Zeit bereits eingestellt gewesen. Tätig seien dort nur noch der Erblasser und der Hausmeister H

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gewesen. Der Erblasser habe den Geschäftsführer nicht sofort von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl verständigt, habe sich also den vollstreckbaren Titel erschlichen.

Das Arbeitsgericht hat den Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbefehl als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiterhin das Ziel der Aufhebung des Vollstreckungsbefehls.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

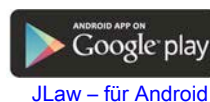
1. Ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 10. Juli 1972 (Bl. 2 b d.A.) ist der Beklagten der Vollstreckungsbefehl im Wege der Ersatzzustellung nach § 184 ZPO zugestellt worden. Diese Zustellungsart war, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, nicht bereits deshalb unzulässig, weil Ersatzzustellperson der Hausmeister der Niederlassung P der Beklagten, der Bedienstete H, war. Es mag offen bleiben, ob und inwieweit Bedienstete mit rein technischen Aufgaben als Ersatzzustellpersonen gemäß § 184 ZPO herangezogen werden können. Denn H - im fraglichen Zeitraum neben dem Erblasser der Kläger überhaupt der einzige Bedienstete in der Niederlassung der Beklagten in P - war von dem kraft seiner Stellung als Prokurist hierzu befugten Erblasser der Kläger angewiesen worden, die eingehende Post im Geschäftslokal entgegenzunehmen und an den Erblasser weiterzuleiten. Diese Anweisung hat auch für das Arbeitsverhältnis von H mit der Beklagten Bedeutung. Sie hat H in bestimmtem Umfang neben den Aufgaben als Hausmeister auch die Wahrnehmung von Aufgaben des Bürodienstes bei der Beklagten übertragen. Als ein mit der teilweisen büromäßigen Abwicklung des anfallenden postalischen Geschäftsverkehrs betrauter Bediensteter konnte H auch als Ersatzzustellperson gemäß § 184 ZPO fungieren. Außerhalb des Streitfalles sind an H offenbar auch sonst Ersatzzustellungen nach § 184 ZPO erfolgt, ohne daß die Beklagte dies beanstandet hätte.
2. Die Ersatzzustellung ist im Streitfall jedoch deshalb unwirksam, weil sie nach der vom Landesarbeitsgericht nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beachteten Vorschrift des § 185 ZPO unzulässig war. Nach dieser Vorschrift hat u.a. die Zustellung an eine der in § 184 Abs. 1 ZPO bezeichneten Ersatzzustellpersonen zu unterbleiben, wenn diese Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist. Dieses Verbot hat seinen Grund in der Besorgnis, der Prozeßgegner werde, wenn er zugleich Ersatzzustellperson sei, das zugestellte Schriftstück nicht der anderen Partei (dem Zustellungsgegner) aushändigen.

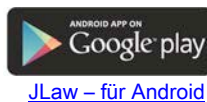
Auf Grund des § 185 ZPO hätte dem Erblasser der Kläger selbst im vorliegenden Falle der Vollstreckungsbefehl vom 6. Juli 1972 nicht rechtswirksam zugestellt werden können, obwohl er als Bediensteter der Beklagten an sich als Ersatzzustellperson nach § 184 Abs. 1 ZPO in Betracht kam; das hätte unabhängig davon gegolten, ob der Zustellungsbeamte die im vorliegenden Streitfall gegebene Gegnerstellung des Erblassers der Kläger gekannt hätte oder nicht (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 185 Anm. II; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 31. Aufl., § 185 Anm. 1).

Der oben bezeichnete gesetzgeberische Grund des § 185 ZPO gebietet es, für den Streitfall ebenso wie den Erblasser der Kläger auch den vollständig nach seinen Weisungen handelnden Bediensteten H als Ersatzzustellperson auszuschließen. H hat nach diesen Weisungen die zugestellten Schriftstücke dem Erblasser ausgehändigt, der es in seine eigene Verantwortung übernahm, die Schriftstücke dem Zustellungsgegner auszuhändigen. Er hat also nicht, wie für Ersatzzustellpersonen nach § 184 Abs. 1 ZPO vorausgesetzt wird, in eigener Verantwortung die Weiterleitung der zugestellten Schriftstücke übernommen. Nach der objektiven Sachlage muß eine Ersatzzustellung an Personen, die wie H mit den zugestellten Schriftstücken nach Weisungen des gemäß § 185 ZPO von der Ersatzzustellung ausgeschlossenen Prozeßgegners verfahren, notwendigerweise dieselben Besorgnisse hervorrufen, denen die Vorschrift des § 185 ZPO begegnen will. Dies rechtfertigt es, in dem von § 185 ZPO erfaßten Bereich auch diese Personen als zulässige Ersatzzustellpersonen auszuschließen. Sie stehen im Sinne des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

§ 185 ZPO ebenso in einer Gegnerstellung zu der Partei, an die die Zustellung bewirkt werden soll, wie etwa nahe Angehörige des Gegners der Partei; auch an diese Personen kann, wenn die Voraussetzungen des § 185 ZPO vorliegen, eine wirksame Ersatzzustellung nicht erfolgen, ohne daß es auf die Kenntnis des Zustellungsbeamten von der persönlichen Verbindung ankäme (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO; Baumbach-Lauterbach, aaO).

3. Die Verletzung des § 185 ZPO hat die Unwirksamkeit des Zustellungsaktes vom 10. Juli 1972 zur Folge. Demnach war die Einspruchsfrist nach § 59 ArbGG, § 46 Abs. 2 ArbGG und § 700 ZPO im Zeitpunkt der Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl vom 6. Juli 1972 noch nicht verstrichen. Somit war der Vollstreckungsbefehl aufzuheben. Zugleich war der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen (§ 538 Abs. 1 Nr. 1 und § 540 ZPO).

gez. Dr. Hilger

Heidenreich

Siara

Krebs

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

